

Übung Öffentliches Recht I, WS 2011/12

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Besprechung der 2. Klausur UE ÖR I Teil A

I. Anton A. beantragt bei der sachlich und örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer gewerblichen Betriebsanlage gem den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994. Die Behörde 1. Instanz leitet daraufhin das Ermittlungsverfahren ein.

1. Zu welchen Zwecken wird ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?

Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts; Gelegenheit der Parteien ihre Rechte geltend zu machen

2. Ist die Behörde an behauptete Tatsachen von Parteien gebunden?

Begründen Sie!

Gemäß dem Grundsatz der materiellen Wahrheit ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Behauptete Tatsachen sind daher auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

3. Enthält das AVG eine demonstrative oder taxative Aufzählung der möglichen Beweismittel in einem Verwaltungsverfahren? Begründen Sie Ihre Antwort mit der maßgeblichen Rechtsnorm!

bloß demonstrative Aufzählung

§ 46 AVG

4. Im Ausgangsfall erledigt die Behörde das Verfahren mit der Erlassung eines Bescheides. Mit welchem Zeitpunkt gelten schriftliche Bescheide als erlassen?

Zustellung des Bescheides

5. Auf Grund der Rechtskraft können erlassene Bescheide nicht mehr nach Belieben der Behörde oder der Parteien abgeändert werden. Was bedeutet formelle Rechtskraft? Nennen Sie auch ein Beispiel!

Bescheid ist durch ein ordentliches Rechtsmittel von einer Partei nicht mehr anfechtbar.

Beispiele

6. Bertram B., ein interessierter Bürger jener Gemeinde, in der die Betriebsanlage errichtet werden soll, möchte auch am Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren aktiv teilnehmen und vor allem den verfahrens-erledigenden Bescheid zugestellt erhalten. Welche rechtliche Stellung müsste Bertram B. daher haben, um dieses Verfahrensrecht geltend machen zu können? Erläutern Sie diese rechtliche Stellung kurz!

Partei des Verfahrens

Bertram B. müsste durch die Rechtsordnung ein subjektives Recht an der Sache eingeräumt werden, um die Verfahrensrechte (die nur einer Partei zustehen) geltend machen zu können.

7. Haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen gegen Bescheide nach AVG aufschiebende Wirkung? Erläutern Sie im Rahmen ihrer Ausführungen auch die aufschiebende Wirkung und begründen Sie Ihre Antwort mit der maßgeblichen Rechtsnorm!

ja, gem § 64 Abs 1 AVG haben Bescheide aufschiebende Wirkung.

Durch die aufschiebende Wirkung kann der angefochtene Bescheid nicht vollstreckt und von der dadurch eingeräumten Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht werden.

8. Welches Organ nimmt in einer Statutarstadt die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde wahr?

Bürgermeister

9. Welcher Gesetzgeber ist für die Regelung des Gewerberechts zuständig?
Nennen Sie auch die entsprechende verfassungsgesetzliche Grundlage!

Bundgesetzgeber gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG

II.

1. Sind juristische Personen Grundrechtsträger des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit? Begründen Sie Ihre Antwort!

ja, da das Grundrecht dem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar ist (juristische Person nimmt am erwerbswirtschaftlichen Leben teil).

2. Wie wird der Schutzbereich des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit definiert?

Jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann der (einfache) Gesetzgeber in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit eingreifen?

öffentliches Interesse und Verhältnismäßigkeit

III.

In welchen Charakteristika unterscheidet sich eine Verordnung von einem Bescheid?

Die Verordnung hat einen generellen Adressatenkreis.

In der Regel erfolgt die Erlassung einer Verordnung ohne förmliches Verwaltungsverfahren.

Besprechung der 2. Klausur UE ÖR I Teil B

Bezirkshauptmannschaft Freistadt

Promenade 6

A-4240 Freistadt

GZ: ÜF 50/11

An

Karin K.

Quellenstraße 5

4291 Lasberg

Freistadt, am 21.11.2011

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 31.10.2011 auf Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten mit dem Fahrschüler Paul K. ab 01.12.2011 bis längstens 29.02.2012 mit dem amtlich zugelassen Kfz (handelsüblicher PKW der Klasse B, Kennzeichen: FR-555 AB, Fahrgestellnr.: W5131069) ergeht vom **Bezirkshauptmann von Freistadt als zuständige Behörde erster Instanz in der mittelbaren Bundesverwaltung** folgender

S p r u c h

Ihrem Antrag vom 31.10.2011 auf Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten mit dem Fahrschüler Paul K. ab 01.12.2011 bis längstens 29.02.2012 mit dem amtlich zugelassen Kfz (handelsüblicher PKW der Klasse B, Kennzeichen: FR-555 AB, Fahrgestellnr.: W5131069) wird **stattgegeben und die Bewilligung** zur Durchführung von Übungsfahrten mit dem Bewerber um eine Lenkberechtigung der Klasse B Paul K. mit dem amtlich zugelassen Kfz (FR-555 AB, Fahrgestellnr.: W5131069) für die Dauer vom 01.12.2011 bis 29.02.2012 gem §§ 122 Abs 1, 2 und 3 KFG 1967 **erteilt**.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

[...relevanter Sachverhalt ...]

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch:

PV, Auszug aus dem Melderegister der Karin K., Auszug aus dem Führerscheinregister der Karin K., Geburtsurkunde des Paul K., Strafregisterauszug des Paul K., Fahrzeugpapiere des PKW, Bestätigung der Fahrschule;

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit:

Gem § 122 KFG 1967 darf ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse durchführen, der hierfür eine Bewilligung der Behörde besitzt.

„Kraftwagen“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Eine Legaldefinition ist in § 2 Abs 1 Z 3 leg cit normiert. Kraftwagen ist ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern.

„Kraftfahrzeug“ ist in § 2 Abs 1 Z 1 KFG 1967 legaldefiniert. Es ist ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird.

Subsumtion.: Paul K möchte eine Lenkberechtigung für einen Kraftwagen erlangen, da er Personenkraftwagen lenken möchte, die mehrspurige Kfz mit mindestens vier Rädern sind, zur Verwendung auf der Straße bestimmt sind und mit technisch freigemachter Energie, ohne Gleisanbindung betrieben werden. Das Tatbestandsmerkmal ist daher erfüllt.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit:

„Straßen mit öffentlichem Verkehr“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, welcher in § 1 Abs 1 StVO 1960 näher definiert wird. Es sind demnach jene Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Subsumtion: Da die Übungsfahrten sowohl auf Landes- und Bundesstraßen als auch auf Autobahnen stattfinden sollen, werden sie auf Straßen durchgeführt, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Das Tatbestandsmerkmal ist daher erfüllt.

Da daher Übungsfahrten eines Bewerbers um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen, Paul K., auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unter der Begleitung der Antragstellerin, die im Besitz einer Lenkberechtigung der betreffenden Klasse B ist, durchgeführt werden sollen, bedarf die Antragstellerin eine Bewilligung.

Die Antragslegitimation der Karin K. ist daher gegeben.

2. Inhaltliche Begründung:

Gem § 122 Abs 2 KFG 1967 ist die in Abs 1 leg cit angeführte Bewilligung zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Gem § 122 Abs 2 Z 1 lit a KFG 1967 muss der Begleiter seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzen.

Subsumtion: Karin K. als Begleiterin besitzt seit über 21 Jahren ununterbrochen die Lenkberechtigung der Klasse B (=betreffende Klasse). Dieser Tatbestand ist daher erfüllt.

2. Inhaltliche Begründung:

Gem § 122 Abs 2 Z 2 lit a KFG 1967 muss der Bewerber um eine Lenkberechtigung das erforderliche Mindestalter gem § 6 FSG erreicht haben oder in spätestens sechs Monaten erreichen.

Gem § 6 Abs 1 Z 3 lit b FSG ist das Mindestalter für eine Lenkberechtigung der Klasse B das vollendete 18. Lebensjahr.

Subsumtion: Der Bewerber um eine Lenkberechtigung Paul K. vollendet das 18. Lebensjahr erst am 15.01.2012, weshalb das erste Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist. Jedoch wird das zweite alternative Tatbestandsmerkmal erfüllt, da Paul K. in den nächsten sechs Monaten das 18. Lebensjahr vollendet.

Tatbestand daher erfüllt.

2. Inhaltliche Begründung:

Gem § 122 Abs 2 Z 2 lit b KFG 1967 muss der Bewerber um eine Lenkberechtigung verkehrszuverlässig gem § 7 FSG sein.

Gem § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3 leg cit) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

2. Inhaltliche Begründung:

Als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 1 FSG hat insbesondere (demonstrative Aufzählung) zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat.

Subsumtion: Da Paul K. solch eine Straftat nicht begangen hat, ist deshalb seine Verkehrszuverlässigkeit nicht ausgeschlossen.

2. Inhaltliche Begründung:

Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe iHv € 50,- gem § 125 StGB kann der nicht taxativen Auflistung in § 7 Abs 3 FSG nicht gleichgehalten werden (geringeres Unwerturteil).

Selbst wenn die Verurteilung als eine bestimmte Tatsache gem § 7 Abs 3 leg cit angesehen werden sollte, kann auf Grund dieser nicht angenommen werden, dass Paul K. die Verkehrssicherheit gefährden wird. Auf Grund der Sachbeschädigung an einem Auto im nicht alkoholisierten Zustand kann nicht angenommen werden, dass die Sicherheit im Straßenverkehr zB durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder einem Rauschzustand gefährdet wäre.

Paul K. ist daher verkehrszuverlässig und der Tatbestand des § 122 Abs 2 Z 2 lit b KFG 1967 ist erfüllt.

2. Inhaltliche Begründung:

Da alle kumulativ miteinander verknüpften Bewilligungsvoraussetzungen des § 122 Abs 2 KFG 1967 erfüllt sind, kann die Rechtsfolge eintreten.

Die Erteilung einer Bewilligung gem § 122 KFG 1967 ist eine **zwingende Entscheidung** (arg „...ist zu erteilen...“ in § 122 Abs 2 leg cit).

Die sachlich zuständige Behörde 1. Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese (§ 123 KFG 1967).

Der örtliche Anknüpfungspunkt ist in § 122 Abs 1 KFG 1967 normiert, weshalb der Hauptwohnsitz der Begleitperson = Karin K., die in Lasberg (Bezirk Freistadt) Hauptwohnsitz maßgeblich ist.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde 1. Instanz ist der Bezirkshauptmann des Bezirks Freistadt .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den **Landeshauptmann von Oö** zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der **Bezirkshauptmannschaft Freistadt** schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <www.gv.at> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Bezirkshauptmann von Freistadt

Martina M

(Mag.^a Martina M)